

Hauptsatzung der Gemeinde Moormerland  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung:

**§ 1 Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Moormerland“.
- (2) Als Teile der Gemeinde bestehen folgende Ortschaften: Boekzetelerfehn, Gandersum, Hatshausen, Jheringsfehn, Neermoor, Oldersum, Rorichum, Terborg, Tergast, Veenhusen und Warsingsfehn.

**§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel, Flagge**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Silber über zwei blauen Wellenbalken im Schildfuss ein blaues einmastiges Schiff mit blauen Segeln und silbernem Seitenschwert, rechts und links oben begleitet von zwei roten zinnengekrönten Türmen.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Gemeindewappen und die Umschrift: GEMEINDE MOORMER-LAND - LDKR.: LEER -.
- (3) Die Gemeindeflagge besteht aus drei gleichen breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte rot, unten blau, darauf mittig in den schwarzen und blauen Streifen je zu einem Viertel über-greifend das Gemeindewappen, Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches wie 3 zu 5.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zu-lässig.

**§ 3 Wertgrenzen**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögens-wert 50.000,00 Euro übersteigt.
- (2) Die Wertgrenze gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beträgt 2.500,00 Euro.

**§ 4 Weitere Beamte auf Zeit, Verwaltungsausschuss**

- (1) Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Neben dem Bürgermeister gehört der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (3) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, als Zuhörer an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen.

**§ 5 Einwohnerversammlungen, Beschwerden an den Rat**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

- (3) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Beschwerden sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (4) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle.

### **§ 7 Ortschaften mit Ortsräten**

- (1) In den Ortschaften Boekzetelerfehn, Hatshausen, Jheringsfehn, Neermoor, Oldersum, Tergast, Veenhusen und Warsingsfehn werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte Boekzetelerfehn, Hatshausen, und Tergast bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern. Die Ortsräte Jheringsfehn, Oldersum, und Veenhusen bestehen aus jeweils sieben Mitgliedern. Die Ortsräte Neermoor und Warsingsfehn bestehen aus jeweils neun Mitgliedern.
- (3) Die Ortsräte haben bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde kein Anhörungsrecht, soweit die Grundstücke der Gewerbeentwicklung dienen.

### **§ 7 Aufgaben der Ortsbürgermeister**

Die Ortsbürgermeister erfüllen im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung, sofern sie nicht von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen.

### **§ 8 Ortschaften mit Ortsvorstehern**

- (1) Für die Ortschaften Gandersum, Rorichum und Terborg werden Ortsvorsteher bestimmt.
- (2) Die Ortsvorsteher erfüllen im Interesse einer bürgernahen Verwaltung folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
  - a. Vermittlung zwischen den Bürgern der Ortschaft und der Gemeindeverwaltung,
  - b. Kontrolle der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Gemeinde Träger der Straßenbaulast und dementsprechend verkehrssicherungspflichtig ist, einschließlich der Meldung etwaiger Mängel und Schäden bei der Gemeindeverwaltung;
  - c. Buchstabe b) gilt entsprechend für öffentliche Gebäude,
  - d. Meldungen von Verschmutzungen öffentlicher Gewässer, Luftverschmutzungen, Lärmbelästigungen usw.,
  - e. Mithilfe bei statistischen Erhebungen und sonstigen Zählungen und Untersuchungen,
  - f. Unterstützung bei der Erarbeitung von Vorschlägen für die Bestellung von Pflegern und Vormündern,
  - g. Feststellungen für die Gemeindeverwaltung,
  - h. Mitwirkung bei der Durchführung von Sammlungen.
- (3) Die Ortsvorsteher haben bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde kein Anhörungsrecht, soweit die Grundstücke der Gewerbeentwicklung dienen.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Moormerland werden im Amtsblatt des Landkreises Leer veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Moormerland (Rathaus, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich in der Ostfriesen-Zeitung hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Ostfriesen-Zeitung zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Sollte die in den Absätzen 1 und 3 festgelegte Form der Veröffentlichung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sein, erfolgt die entsprechende Veröffentlichung durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus der Gemeinde Moormerland.“

## **§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.